

Besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" (§ 140 a SGB V)

Kooperationsvereinbarung (Orthopädieschuhtechnik)

Zwischen dem Regionalen Fußnetz

- nachfolgend RFN –

und

- nachfolgend Kooperationspartner -

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) und die Arbeitsgemeinschaft der Diabetologischen Schwerpunktpraxen Schleswig-Holsteins e.V. (AG DSP) haben gemäß § 140 a SGB V mit der AOK NordWest einen Vertrag über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" geschlossen, der die qualitative Verbesserung der Behandlung und die Verkürzung der Behandlungsdauer des Diabetischen Fußsyndroms (DFS) auf der Basis kalkulierbarer Kosten zum Ziel hat und die teilnehmenden Versicherten aktiv in das Wundmanagement einbeziehen will. Dazu haben sich die Vertragspartner zu einer qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten verpflichtet.

Der Inhalt dieses Vertrages - die Orthopädieschuhtechnik betreffend - über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" vom xx.xx.xxxx ist den Partnern des vorliegenden Kooperationsvertrages im Einzelnen bekannt. Dazu vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Grundlage dieses Kooperationsvertrages ist der Vertrag über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" gemäß §§ 140 SGB V zwischen der KVSH, der AG DSP und der AOK NordWest vom xx.xx.xxxx.
2. Der Kooperationspartner erkennt die in diesem Versorgungsvertrag formulierten Ziele und Grundsätze sowie das zur Erreichung dieser Ziele entwickelte Behandlungskonzept als für ihn verbindlich an.

§ 2 Aufgaben des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich dazu, die von den Partnern des Versorgungsvertrages entwickelten Kriterien zur Qualität, Anfertigungsdauer und Kostenkalkulation während der Laufzeit dieses Vertrages zu erfüllen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich im Rahmen seiner Teilnahme an der integrierten Versorgung weiter zur Erfüllung der folgenden Aufgaben:

Anlage 8 – Kooperationsvereinbarung Orthopädieschuhtechnik

- enge Kooperation mit den beteiligten Ärzten und weiteren Leistungserbringern
- Maßabnahme in den Räumlichkeiten der Fußambulanz oder der Schwerpunktpraxis auf Anforderung;
- Anfertigung und Auslieferung von Einlagen und Schuhzurichtungen innerhalb von drei Wochen, von orthopädischen Maßschuhen sowie von Prothesen/Orthesen innerhalb von vier Wochen;
- Nachschau gemeinsam mit dem behandelnden Arzt etwa drei Wochen nach Anprobe;
- kostenneutrale Korrektur im Falle erforderlicher Nachbesserungen innerhalb von acht Wochen.

§ 3 Dauer des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet seines Rechts auf Vertragskündigung aus wichtigem Grund, welches unberührt bleibt, kann der Kooperationspartner diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen.

Das RFN kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kooperationspartner wiederholt und trotz Abmahnung durch das RFN gegen übernommene Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. der vorliegenden Vereinbarung verstößt;
- der Vertrag „Diabetisches Fußsyndrom“ von der Krankenkasse gekündigt wird.

Die vorstehende Aufzählung von außerordentlichen Kündigungsgründen ist nicht abschließend. Auch andere Gründe berechtigen das RFN zur außerordentlichen Kündigung des Kooperationsvertrages, sofern ihm oder anderen Leistungserbringern nach der Natur dieser Gründe eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung - gleich von welcher Seite sie erklärt wurde - scheidet der Kooperationspartner aus der besonderen Versorgung aus.

§ 4 Abrechnung

Einer Genehmigung der ärztlichen Verordnung zur Herstellung des orthopädietechnischen Hilfsmittels durch den MdK bedarf es nicht. Nach Auslieferung des orthopädietechnischen Hilfsmittels an den Patienten und Begutachtung durch den behandelnden Arzt übermittelt der Kooperationspartner seine Rechnung der Krankenkasse mit dem Zusatz „Gemäß Vertrag zur besonderen Versorgung Diabetisches Fußsyndrom mit der (Krankenkasse)“.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden die Vereinbarungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

§ 6 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung. Auch wiederholte Verstöße beseitigen das Schriftformerfordernis nicht.

Ort, Datum

Leitung Regionales Fußnetz

Kooperationspartner